

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

Neuer DNA-Test zur Altersbestimmung II

Ich frage die Landesregierung:

1. Steht das DNA-Verfahren zur Altersbestimmung von Flüchtlingen mit § 42 f SGB VIII „Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung“ rechtlich in Einklang? Wenn nein, warum nicht?
2. Um welche Jugendämter handelt es sich, bei denen nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Korrektur des Alters in 72 Fällen aus dem Jahr 2017 nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde?
3. In wie vielen der 72 Fällen aus dem Jahr 2017, bei denen nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde, wurde Strafanzeige wegen Betrugs erstattet (bitte aufgliedert nach dem zuständigen Jugendamt)?
4. In wie vielen der 72 Fällen aus dem Jahr 2017, in denen nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde, wurden die zu viel geleisteten Zahlungen zurückgefordert (bitte aufgliedert nach dem zuständigen Jugendamt)?
5. Machten sich die verantwortlichen Personen in den Verwaltungen in den 72 Fällen aus dem Jahr 2017 strafbar, in denen nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde und die zu viel geleisteten Zahlungen nicht zurückgefordert worden sind? Wenn nein, warum nicht?
6. Stellt das fehlende Zurückfordern von zu viel geleisteten Zahlungen in den 72 Fällen aus dem Jahr 2017, in denen nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde, ein Dienstvergehen dar? Wenn nein, warum nicht?
7. In wie vielen der 72 Fälle aus dem Jahr 2017, in denen nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde, wurde der Aufenthalt beendet (bitte aufgliedert nach den einzelnen Ausländerbehörden)?

Matthias Lammert